

6. vorhabenbezogene Änderung des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Kronshagen

für das Gebiet „Fußsteigkoppel – Nahversorgungsstandort“

Naturschutzfachlicher Beitrag
beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Stand: 06.08.2025

Auftraggeber:
Gemeinde Kronshagen
Rathausmarkt 7
24119 Kronshagen



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 25-177

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	1
3	Lage und Nutzung	2
4	Schutzgebiete und Biotopverbund	3
5	Biotopschutz	4
6	Artenschutz	5
6.1	Relevanzprüfung	5
6.1.1	Besonders und streng geschützte Tierarten	5
6.1.2	Europäische Vogelarten	7
6.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	7
6.2.1	Relevante Verbotstatbestände	7
6.2.2	Maßgebliche Arten	8
6.2.3	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte	8
6.2.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	9
6.3	Fazit	9
7	Grünordnerische Festsetzungen	10
8	Quellen	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für	2
Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs	3
Abbildung 5: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs	4

1 Einleitung

Die Gemeinde Kronshagen möchte mit der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Nahversorgungs- und Dienstleistungsstandortes an der Kopperpahler Allee schaffen. Hierzu wurde auf dem benachbarten Grundstück die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 für die Schaffung von Wohn- und Geschäftsgebäuden zur Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben und Gesundheitseinrichtungen beschlossen. Nun soll die 6. vorhabenbezogene Änderung der Errichtung eines Marktneubaus dienen soll. Die bestehende Wohnnutzung soll im Bestand erhalten bleiben. Der bestehende Markt inklusive Tiefgarage muss für die Umsetzung der Planung abgerissen werden, da eine Modernisierung im Bestand nicht umsetzbar ist.

Die ebenfalls erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans, welcher derzeit für den Geltungsbereich Wohnbauflächen darstellt, erfolgt parallel im Zuge der Berichtigung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan, nach dem gemäß § 13a BauGB in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden soll. In diesem Verfahren unterliegen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht der Eingriffsregelung. Damit ist auch kein Ausgleich für Natur und Landschaft erforderlich. Darüber hinaus ist kein Umweltbericht zu erstellen. Es sind allerdings die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Anzuwenden sind die Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG) und des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des naturschutzfachlichen Beitrags beauftragt.

2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha und ist in zwei Teilgebiete gegliedert. Er setzt im Norden (Teilgebiet 1) ein allgemeines Wohngebiet und im Süden (Teilgebiet 2) ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgungszentrum“ fest. Die Erschließung erfolgt über die Straße Kopperpahler Allee.

Das allgemeine Wohngebiet wird im Bestand gesichert, die maximale Größe der überbaubaren Grundfläche (GR) beträgt 750 m². Es ist eine offene Bauweise vorgesehen und die Anzahl der Vollgeschosse ist auf 16 begrenzt.

Das neu zu errichtende Marktgebäude im Sondergebiet darf eine Gesamthöhe von 8 m nicht übersteigen und die GR ist auf 2.600 m² festgelegt. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist mit Bäumen bestanden, die weit überwiegend als zu erhalten festgesetzt werden. Entlang des Fußgängerbereichs sowie entlang der Bertha-von-Suttner-Straße werden Baumentnahmen notwendig.

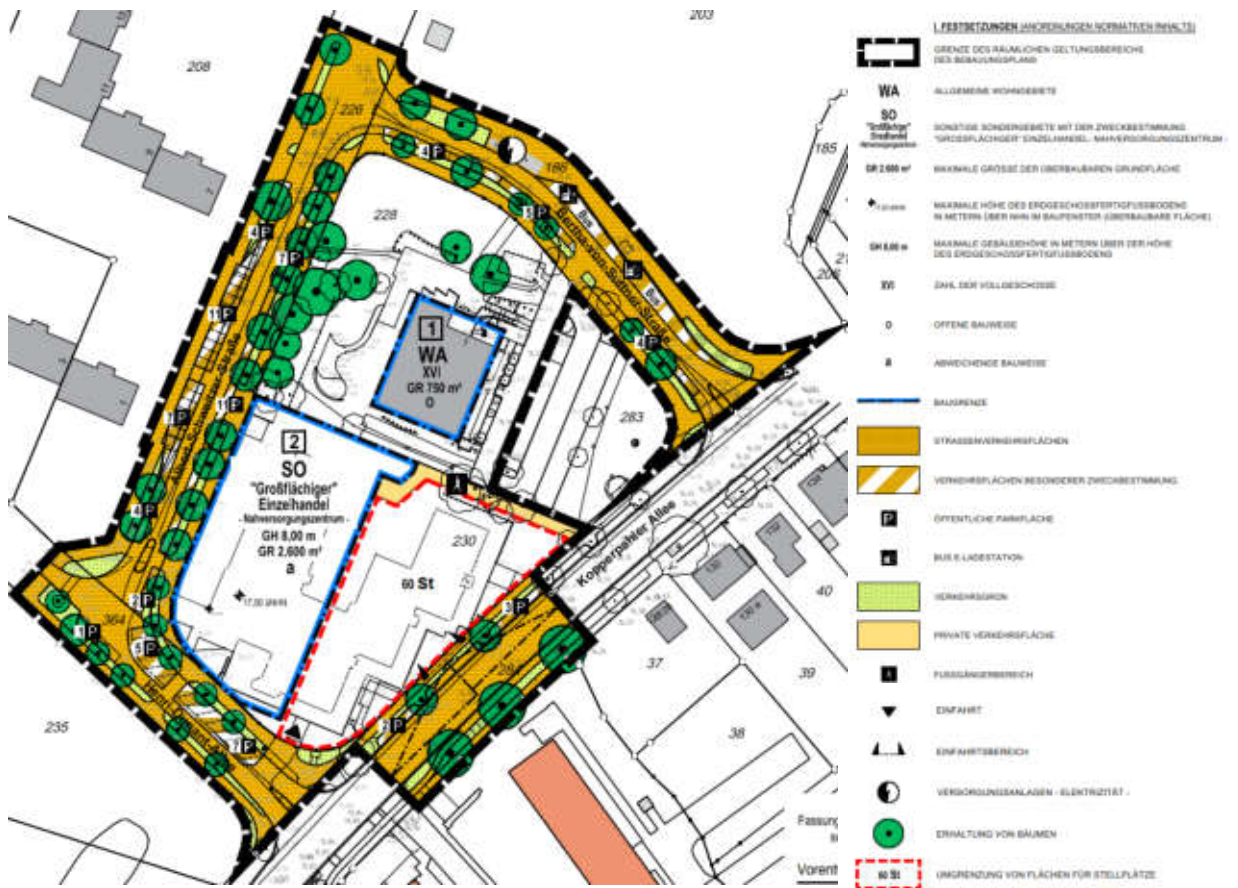


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für Stadtplanung, Stand 15.07.2025)

3 Lage und Nutzung

Der im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegene Geltungsbereich befindet sich im Nordosten des Gemeindegebiets Kronshagen und innerhalb seines Bebauungszusammenhanges. Das Gemeindegebiet grenzt an die Landeshauptstadt Kiel.

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung umgeben, nördlich befindet sich eine Parkanlage. Der Geltungsbereich ist im Nordosten von der Bertha-von-Suttner-Straße, im Südosten von der Kopperpähler Allee, im Südwesten von der Henri-Dunant-Allee und im Westen von der Albert-Schweitzer-Straße umgeben.

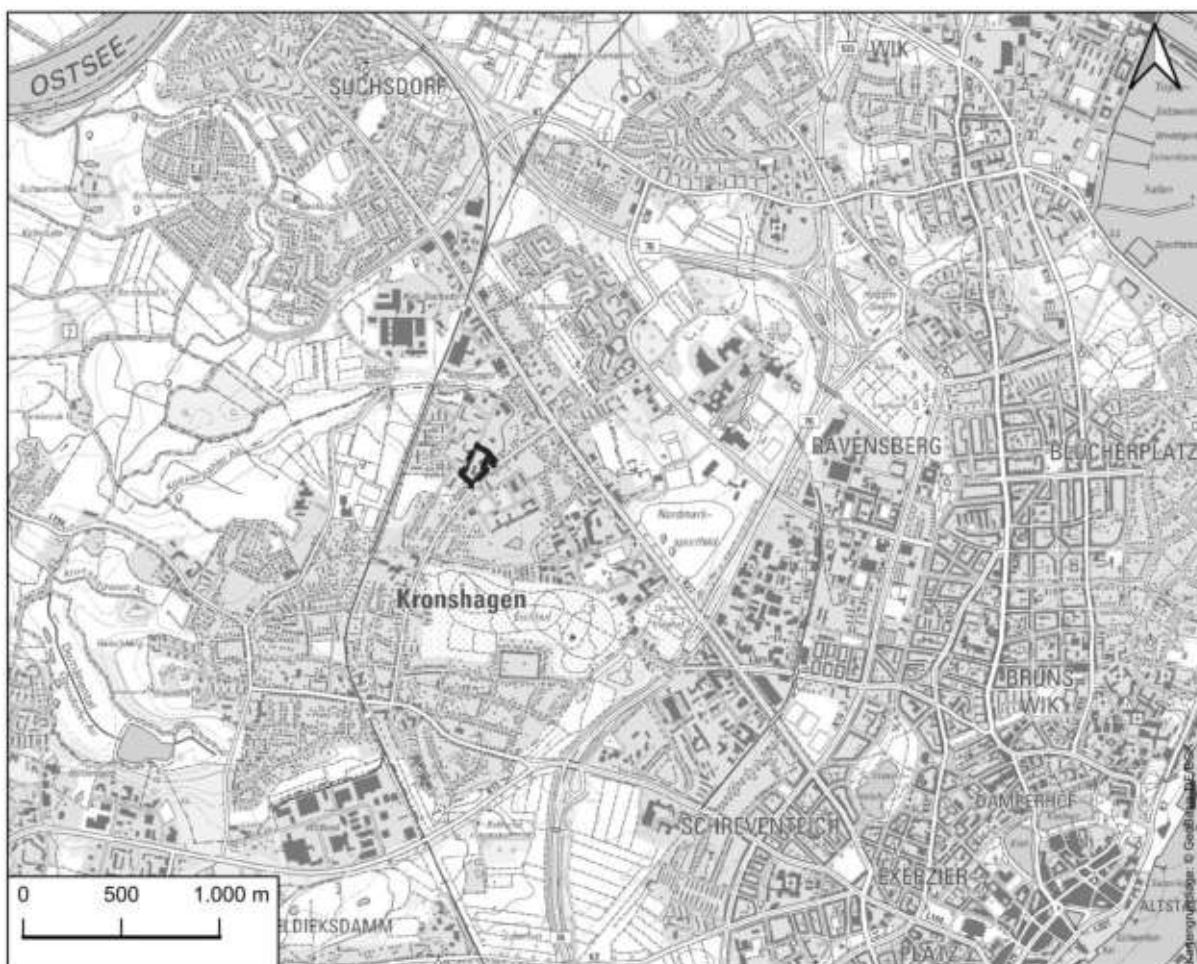


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs

4 Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbunds. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000- Gebieten ergeben, ist das beschleunigte Verfahren unzulässig (§ 13a (1) BauGB).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet DE 1626-352 „Kalkquellen am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“ in rund 2,9 km Entfernung. Das nächstgelegene EU- Vogelschutzgebiet liegt in 6,8 km Entfernung, hierbei handelt es sich um das Gebiet 1725-401“ NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kieler Fördeumgebung Stadtkreis Kiel, Forstbaumschule, Düsternbrooker Gehölz, „Krusenkoppel“ liegt in 3,5 km Entfernung, weitere nationale Schutzgebiete befinden sich erst in über 6 km Entfernung.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung ausgeschlossen werden. Die Planung steht daher im Einklang mit nationalen und internationalen Schutzgebietsverordnungen.

Die Kopperpähler Au fließt rund 270 m nördlich des Geltungsbereichs. Die Au ist mit ihren angrenzenden Flächen als wichtige Verbundachse Teil des landesweiten Biotopverbundes. Auf diesen Flächen ist allgemein die Entwicklung unterschiedlicher naturnaher und halbnatürlicher, naturraumtypischer Lebensräume geplant. Der kürzeste Abstand zur

Verbundachse beträgt 210 m. Die Flächen werden nicht überplant, daher ist eine Gefährdung der Entwicklungsziele ausgeschlossen.

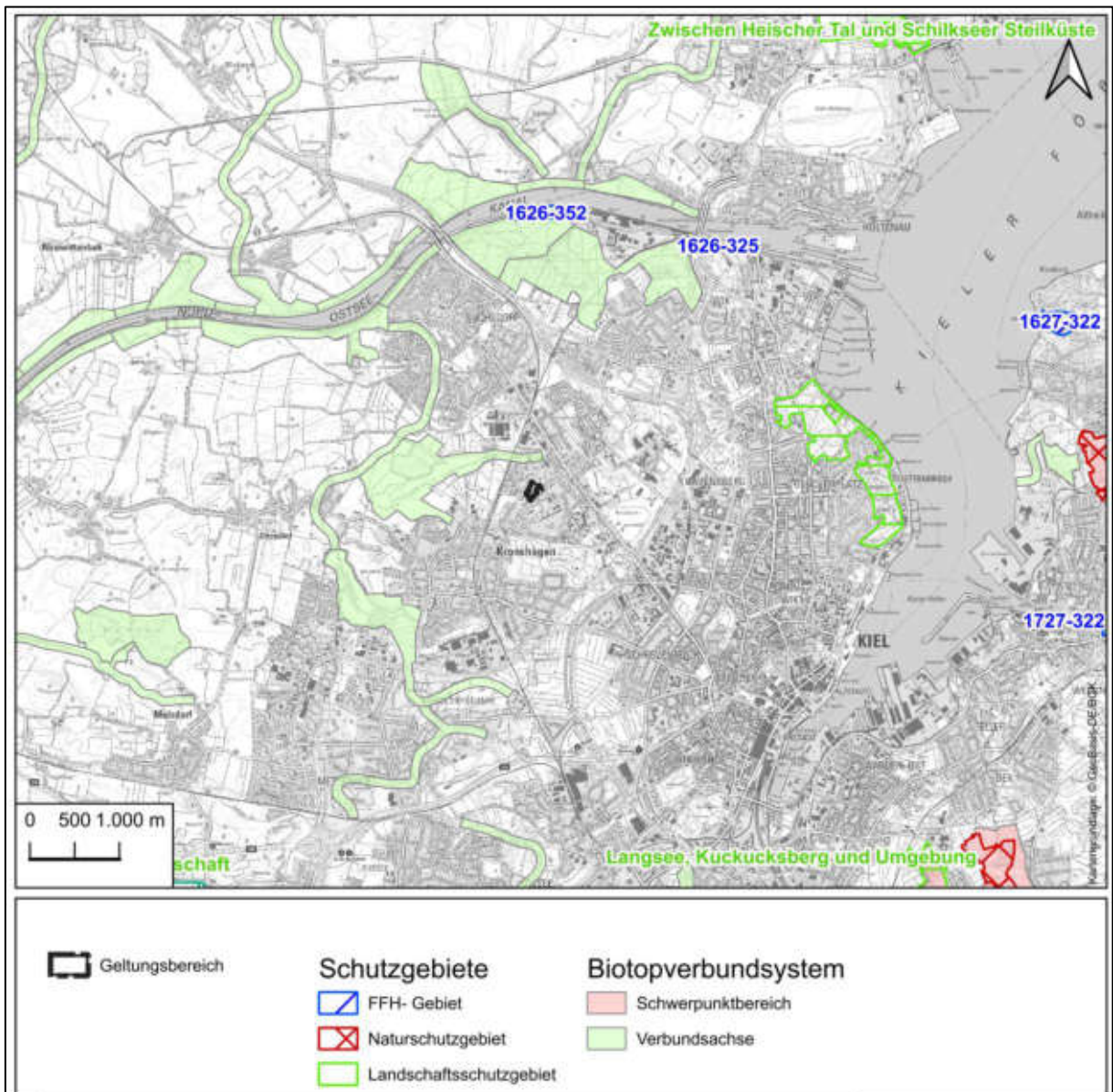


Abbildung 3: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

5 Biotopschutz

Eine Erfassung der Biotoptypen steht noch aus und wird zur Entwurfsfassung nachgereicht. Die Biotoptypen im Geltungsbereich werden entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst (LfU SH 2024). Die Bestandsbewertung erfolgt vorläufig anhand vorhandener Daten aus dem Artenschutzgutachten für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 (GFN mbH 2024) sowie anhand von Luftbildern.

Es handelt sich bei den Flächen im Geltungsbereich aller Voraussicht nach ausschließlich um Siedlungsbiotope mit geringem ökologischen Potenzial und ohne Biotopschutz. Es sind jedoch

auch zahlreiche Bäume unterschiedlicher Ausprägung im Geltungsbereich und seinem Nahbereich vorhanden. Bäume sind grundsätzlich von hohem naturschutzfachlichem Wert.

Für die Umsetzung der Planung wird die Entnahme von Bäumen erforderlich. Die Gemeinde Kronshagen hat eine Baumschutzsatzung (Gemeinde Kronshagen 2012) aufgestellt. Die Bäume auf den von der Planung berührten Flurstücke 228, 230 und 283 der Flur 10 der Gemarkung Kronshagen sind nicht in der Baumschutzsatzung aufgelistet und unterliegen damit keinem Schutz. Eine Ausgleichspflicht besteht damit nicht.

Nach derzeitigem Stand sind keine Knicks, Kleingewässer oder weitere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope von der Planung betroffen. Eine abschließende Bewertung erfolgt nach Vorliegen der Erfassungsergebnisse. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 (2) BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten sind. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG kann von dem Verbot eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

6 Artenschutz

Zur Abschätzung des faunistischen Potenzials erfolgt eine faunistische Übersichtsbegehung. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsfassung nachgereicht. Für die benachbarte Planung (7. Änderung des BPlans Nr. 14) wurde von der Firma GFN (2024) ein Artenschutzgutachten erstellt, welches für die Bestandsermittlung der vorliegenden Planung herangezogen wird. Zudem werden die Daten des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein abgefragt.

6.1 Relevanzprüfung

6.1.1 Besonders und streng geschützte Tierarten

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im abzureißenden Marktgebäude können sich grundsätzlich Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) gebäudebewohnender Arten befinden. Daher wird das vorhandene Marktgebäude sowie vorhandene Bäume im Rahmen der faunistischen Übersichtsbegehung auf Potenzial für eine Quartiernutzung geprüft. Das Hochhaus bleibt bestehen, ein Verlust von möglicherweise vorhandenen Quartieren ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und nächtlicher Beleuchtung der Umgebung durch Wohngebäude und Straßenlaternen kann eine erhöhte Bedeutung der Fläche als Flugstraße und Jagdhabitat ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Fledermausquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse betrachtet.

Weitere Säugetierarten

Für die übrigen Säugetierarten im Anhang IV (Fischotter, Birkenmaus, Haselmaus, Biber) können Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein vor allem als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen Teilpopulationen (Polen, Lausitz) vorhanden. Im Südosten von Schleswig-Holstein haben sich in geringer Zahl territoriale Paare angesiedelt.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Amphibien

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer im Umfeld der Planung und der kleinräumige Eingriffsbereich selbst weist keine Habitategnung als Landhabitat für Amphibien auf. Somit kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Da eine Betroffenheit von Amphibien auszuschließen ist, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Die Fläche weist nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für streng geschützte Reptilienarten auf.

Es ist allenfalls mit einem geringen Vorkommen der Waldeidechse ohne bedeutende Population zu rechnen. Weitere besonders geschützte Reptilienarten sind aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist auszuschließen, daher wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

So wird ein Vorkommen gewässerbezogener Arten wie Fische, Libellen, Wasserkäfer und Weichtiere des Anhangs IV aufgrund der Habitatansprüche und fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten und Heldbock sowie Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht behandelt.

6.1.2 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Im Rahmen der Übersichtbegehung wird das Potenzial für Brutvögel ermittelt. Es ist aber davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für Freigehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter wie z.B. Amsel, Fitis und Zaunkönig hat.

In den Gebäuden können Brutvögel an anthropogenen Bauwerken, wie Schwalben oder Haussperlinge, auftreten. Offenlandarten können dagegen ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter sowie der Gebäudebrüter werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat die betroffene Fläche aufgrund der innerstädtischen Lage und der vertikalen Strukturen keine Relevanz. Die Artengruppen werden daher in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

6.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

6.2.1 Relevante Verbotstatbestände

Durch den Eingriff können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bautätigkeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Die Eignung der Fläche als Brutgebiet von Brutvögeln, kann die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützten Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

6.2.2 Maßgebliche Arten

Im Ergebnis sind durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Konflikte mit den Artengruppen der Fledermäuse sowie der Brutvögel denkbar.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. Reptilien- sowie Libellen- und Schmetterlingsarten) sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

6.2.3 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Brutvögel

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln besteht, wenn Gehölze oder Gebäude zur Zeit der Rodung als Brutplatz genutzt werden und es zu einem Verlust von Eiern oder Jungvögeln kommt. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrüter und damit innerhalb des Zeitraumes 01.10 bis 28.02
- Abriss von Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrüter und damit innerhalb des Zeitraumes 01.08 bis 28.02.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Verkehrsflächen und zur Wohnbebauung ist auf der Fläche ausschließlich mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Von den Arbeiten gehen für die vorkommenden wenig empfindlichen und häufigen Brutvogelarten keine weitreichenden Störwirkungen aus und der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts wird nicht erheblich verschlechtert.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust der Gehölze und eines Gebäudes. Aufgrund der geringen Flächengröße bleibt der Lebensraumverlust jedoch gering und für die dort potenziell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch aufgrund der umliegenden Gehölzbestände im räumlichen Umfeld erhalten.

Nach Abriss des Gebäudes erfolgt der Neubau an gleicher Stelle. Der Status Quo für gebäudebewohnende Brutvogelarten ändert sich daher nicht.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Fledermäuse

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Mit dem Abriss des Gebäudes und den Baumentnahmen sind potenziell Schädigungen von Fledermäusen möglich, sofern Quartiere vorhanden sind. Eine abschließende Bewertung

erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse aus der faunistischen Übersichtsbegehung. Bei Beachtung von Bauzeitenregelungen mit ggf. durchzuführender Besatzkontrolle werden Schädigungen und Tötungen von Individuen sicher vermieden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störwirkungen können sich durch den Baustellenbetrieb ergeben. Sie erfolgen jedoch tagsüber und betreffen Fledermäuse daher nicht. Der Erhaltungszustand möglicher vorhandener Populationen wird daher nicht verschlechtert.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust der Gehölze und eines Gebäudes. Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich ergeben werden ggf. Maßnahmen notwendig, um die Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

6.2.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Bauzeitenregelung Brutvögel

Gehölze sind innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 20.02. zu entnehmen.

Gebäude sind innerhalb des Zeitraums 01.08. bis 20.02. abzureißen.

II. Bauzeitenregelung Fledermäuse

Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich ergeben, werden zum Entwurf Vermeidungsmaßnahmen für Fledermausarten ergänzt.

6.3 Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für Brutvögel und Fledermäuse als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens. Die Entwurfsfassung wird um das Ergebnis der faunistischen Übersichtsbegehung ergänzt. Vorläufig ist davon auszugehen, dass

- mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann;
- erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden,
- durch das Bauvorhaben keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

7 Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen werden in erster Linie zur ortsgerechten Eingrünung erforderlich.

1. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Bäume sind gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenliste 1 (s.u.) vorzunehmen.
2. Innerhalb der im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel / Dienstleistungen -Versorgungszentrum- festgesetzten Stellplatzfläche ist zu deren Gliederung je angefangene 12 Stellplätze mindestens ein Laubbaum als Hochstamm entsprechend der Artenliste 1 (s.u.) zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe.
3. Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 4,0 m² m herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
4. Die Sichtschutzwand entlang der festgesetzten privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ ist mit Rankpflanzen gemäß der Artenliste 2 (s.u.) dauerhaft zu begrünen. Für die Fassadenbegrünung sind ggf. Kletterhilfen anzubringen. Zwischen Wand und Kletterhilfe bzw. Pflanze ist ein Abstand von mindestens 15 - 20 cm einzuhalten. Der Pflanzabstand zueinander hängt von der Pflanzenart ab und ist der Artenliste 2 zu entnehmen.
5. Entlang der Grenze der innerhalb des Sonstigen Sondergebiete festgesetzten Stellplatzanlage zu den angrenzenden Verkehrsflächen ist eine ebenerdige Laubgehölzhecke mit Heckengehölzen entsprechend der Artenliste 1 zu pflanzen.

Artenliste 1

Baumarten	Straucharten (Heckenpflanzung)
Acer campestre (Feldahorn)	Hasel (Corylus avellana)
Acer monspessulanum (Felsen-Ahorn)	Schlehdorn (Prunus spinosa)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Alnus cordata (Herzblättrige Erle)	Hundsrose (Rosa canina)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Filzrose (Rosa tomentosa)
Alnus x spaethii (Purpurerle)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Schneeball (Viburnum opulus)
Crataegus lavalleyi (Weißdorn)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Ginkgo biloba 'Fastigiata' (Ginko)	Feldahorn (Acer campestre)
Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)	Weißdorn (Crataegus div. spec.)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Quercus palustris (Sumpf-Eiche)	Weiden (Salix div. spec.)
Quercus robur (Stieleiche)	Rotbuche (Fagus sylvatica)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Tilia cordata 'Rancho' (Winterlinde)	Schwarzerle (Alnus glutinosa)
	Wildapfel (Malus sylvestris)
	Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
	Esche (Fraxinus excelsior)
	Vogelkirsche (Prunus avium)
	Holunder (Sambucus nigra)

Artenliste 2

Rankpflanzen für Fassadenbegründung	Belaubung	Beschattung	Höhe	Rankhilfe notwendig	Pflanzabstand
Alpen-Waldrebe <i>Clematis alpina</i>	immergrün	schattig	3-4 m	ja	50 - 80 cm
Gemeine Waldrebe <i>Clematis vitalba</i>	sommergrün	sonnig- bis halbschattig	20-30 m	ja	2 - 4 m
Gewöhnlicher Efeu <i>Hedera helix</i>	immergrün	sonnig bis schattig	10-25 m	nein	35 - 45 cm
Wald-Geißblatt <i>Lonicera periclymenum</i>	sommergrün	halbschattig	5-8 m	ja	1,5 - 3 m
Gemeines Geißblatt <i>Lonicera caprifolium</i>	sommergrün	halbschattig	5-8 m	ja	45 cm
Kriech-Rose <i>Rosa avensis</i>	sommergrün	sonnig- bis halbschattig	2- 5 m	ja	1,50 – 2,50 cm

Anmerk: die Wurzeln des Gemeinen Efeus können bei nicht einwandfreier Fassade diese beschädigen

8 Quellen

Gemeinde Kronshagen (2012): Satzung der Gemeinde Kronshagen zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kronshagen.

GFN mbH (2024): 7. Änderung B-Plan 14, Kronshagen - Artenschutzgutachten.

LfU SH (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Version 2.2.1 (Stand August 2024).